

# RS Vwgh 2005/11/8 2004/17/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2005

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg  
L37305 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe  
Ortsabgabe Gästeabgabe Salzburg  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

LAO Slbg 1963 §148 Abs2;  
LAO Slbg 1963 §227 Abs2 idF 1988/018;  
OrtstaxenG Slbg 1992 §5 Abs1;  
OrtstaxenG Slbg 1992 §6;  
VwGG §27 Abs1 idF 1998/I/158;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführerin wurde - nach dem Beschwerdevorbringen - mit Bescheid des Bürgermeisters die allgemeine Ortstaxe vorgeschrieben. Dabei handelt es sich um einen Bescheid, der gemäß § 227 Abs. 2 zweiter Satz Sbg LAO aufgrund von Abgabenerklärungen zu erlassen ist, und zwar auch dann, wenn tatsächlich keine Abgabenerklärung eingereicht worden ist (Hinweis B 8. November 2005, 2003/17/0230). Für den Übergang der Entscheidungspflicht von der ersten auf die zweite Instanz ist somit gemäß § 227 Abs. 2 zweiter Satz Sbg LAO von einer Frist von einem Jahr auszugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004170084.X02

## Im RIS seit

20.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)